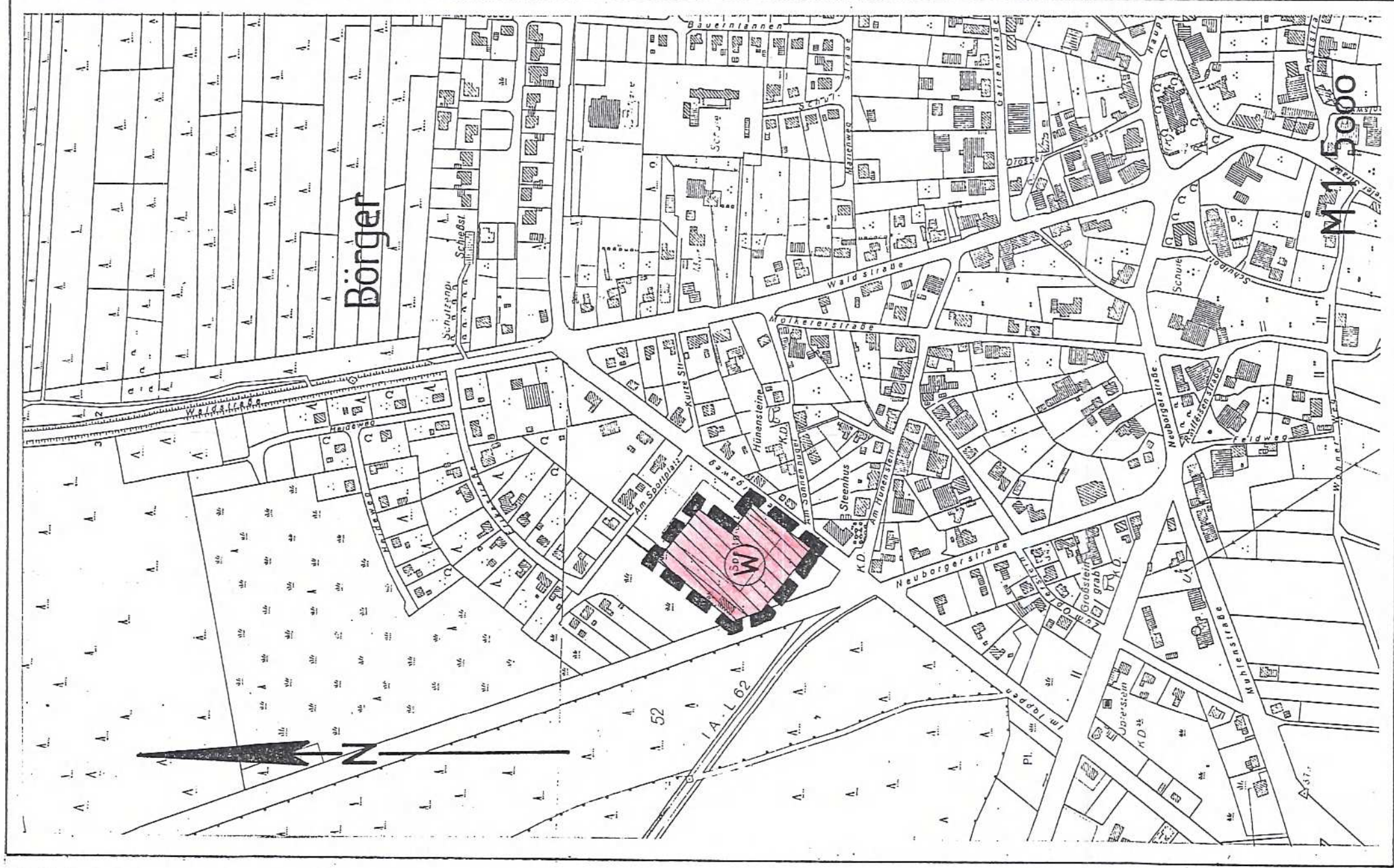




Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 41. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 BauGB schriftlich gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.  
Sögel, den .....

Samtgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel im Abwägungsvorgang wie in § 21 Abs. 3 BauGB beschrieben bei der 41. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 BauGB schriftlich gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.  
Sögel, den .....

Samtgemeindedirektor

## Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte Blatt 301/16 u. 301/17  
Herausgegeben 1975 vom Katasteramt Meppen. Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 25.04.1984 für die Samtgemeinde Sögel durch das Katasteramt Meppen (Antragsbuch Nr. A 103046).

## Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung  
Wohnbauflächen  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
2. Sonstige Planzeichen  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 41. Änderung des Flächennutzungsplans
- Hinweis:  
Das Planungsgebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition -WTD 91- in Meppen. Mit Lärmbelastung, insbesondere durch Schießlärmmissionen, muß daher gerechnet werden.

## Verfahrensvermerke

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.11.1989 die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.04.1990 ortsüblich bekanntgemacht.  
Sögel, den 06.04.1990

Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.07.1990 dem Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dauer und Ort der öffentlichen Auslegung wurden am 20.09.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 01.10.1990 bis zum 02.11.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Sögel, den 02.11.1990

Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsberichtes in seiner Sitzung am 04.12.1990 beschlossen.  
Sögel, den 04.12.1990

Samtgemeindedirektor

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ 2049-200/2-5174) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßnahmen gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.  
Sögel, den 23.12.92

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom 23.12.92 aufgeführten Auflagen/Maßnahmen in seiner Sitzung am 04.01.1993 beigestanden. Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßnahmen vom 23.12.92 bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.01.1993 ortsüblich bekanntgemacht.  
Sögel, den .....

Samtgemeindedirektor

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 04.01.1993 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden. Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 04.01.1993 wirksam geworden. Es wurde auf die Voraussetzungen für die Befristung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolge gemäß § 215 BauGB hingewiesen.  
Sögel, den .....

Samtgemeindedirektor

## Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), i.V. mit § 40 und § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115)

hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sögel diese

## 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

bestehend aus den nebenstehenden textlichen Darstellungen und der Planzeichnung beschlossen.

Sögel, den 04.12.1990



Samtgemeindedirektor

## 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Samtgemeinde Sögel  
Mitgliedsgemeinde Börger  
Landkreis Emsland

M 1:5000

Planung

Samtgemeinde Sögel

Der Samtgemeindedirektor

Clemens-August-Straße 39

4475 Sögel

Sögel, den 23.09.1990

LA

Erläuterungsbericht  
zur 41. Änderung  
des Flächennutzungsplanes  
der Samtgemeinde Sögel  
Mitgliedsgemeinde Börger  
-Wohnbaufläche-

E1/20.09.1990/SG Sögel

Erläuterungsbericht

zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Samtgemeinde Sögel  
in der Mitgliedsgemeinde Börger  
Landkreis Emsland

Gliederung:

1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes
3. Inhalt der Planänderung
4. Ziel und Absicht der Planung
5. Standortwahl
6. Immissionen
7. Erschließung
8. Umweltverträglichkeit der Planänderung  
sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft
9. Hinweise
10. Beteiligung der Bürger
11. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
12. Bearbeitung
13. Verfahrensvermerk

### 1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Plangebiet der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel in der Mitgliedsgemeinde Börger liegt nördlich der bebauten Ortslage, zwischen der Gemeindestraße "Herbergsweg", "Am Sportplatz" und der Landesstraße 62 "Neubürger Straße". Es handelt sich hierbei um den ehemaligen Sportplatz der Gemeinde Börger. Die genaue Lage ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

### 2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes

Die vorliegende 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel umfaßt eine Fläche von ca. 1,05 ha im Nordwesten der Gemeinde Börger.

Sie ist im noch gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dargestellt.

Entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes wird ein Waldbestand von ca. 0,09 ha in Anspruch genommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich darüber hinaus noch das vorhandene Umkleidegebäude am ehemaligen Sportplatz der Gemeinde Börger.

### 3. Inhalt der Planänderung

#### 3.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Planungsabsicht der Samtgemeinde Sögel wird das Plangebiet der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in Absprache mit der Gemeinde Börger als "Wohnbaufläche" dargestellt.

Eine genauere Darstellung bzw. Festsetzung der Art der baulichen Nutzung der Wohnbaufläche bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

#### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

Eine Darstellung des Maßes der baulichen Nutzung ist in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht vorgesehen.

#### 4. Ziel und Absicht der Planung

Mit der vorliegenden 41. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Samtgemeinde Sögel die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Festsetzung eines neuen Wohngebietes in der Gemeinde Börger schaffen.

Die Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche ist notwendig geworden, da die vorhandenen Wohnbauflächen in der Gemeinde Börger erschöpft sind. Die ausgewiesene Wohnbaufläche soll der Gemeinde Börger zur Sicherung der Eigenentwicklung dienen, wobei die dargestellte Größe der Wohnbaufläche von ca. 1,05 ha als ausreichend und angemessen betrachtet werden kann.

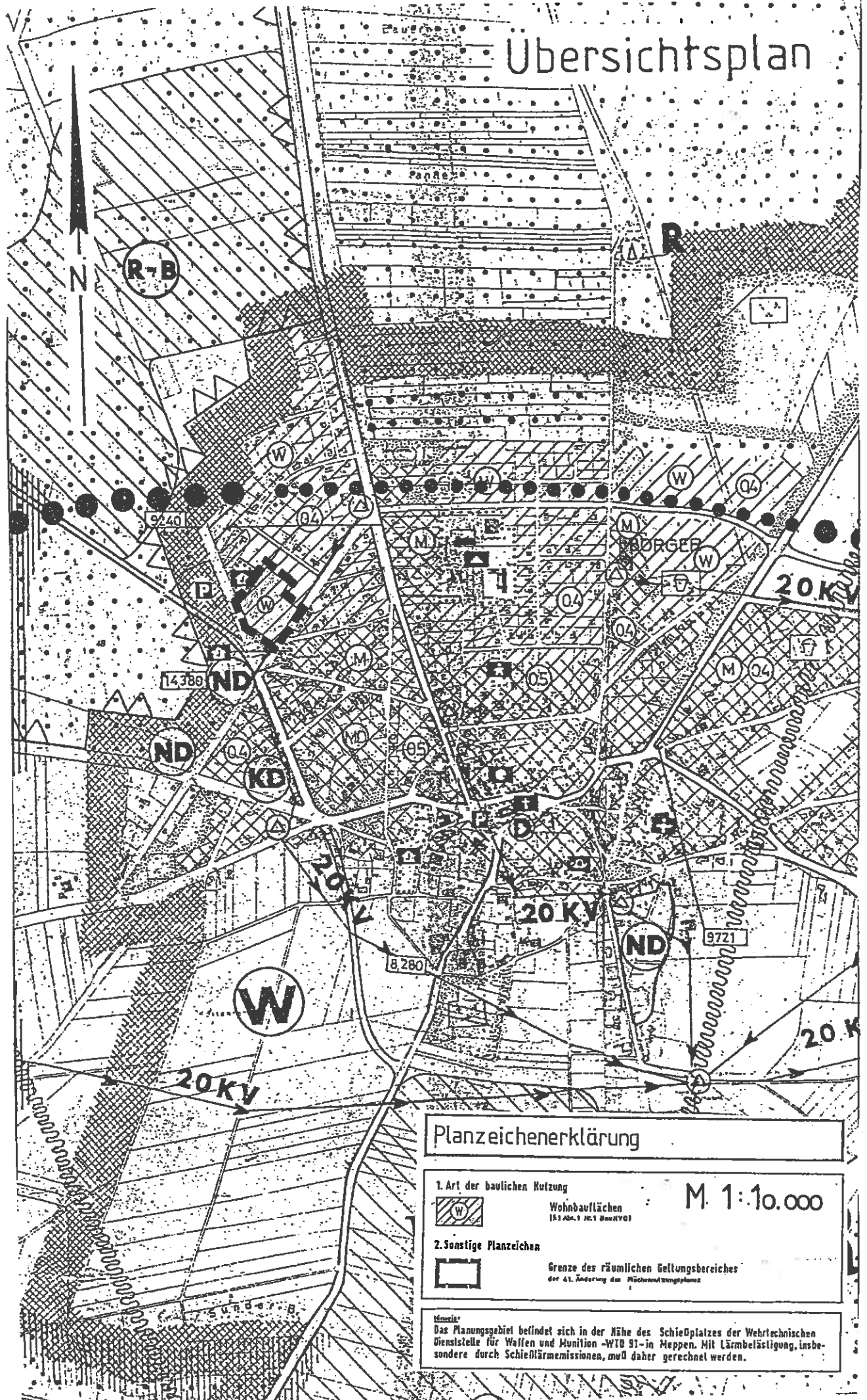
Die Gemeinde Börger beabsichtigt darüberhinaus den begonnenen Siedlungsansatz zwischen der Landesstraße 51 "Waldstraße" und der L 62 "Neubörger Straße" weiter fortzuführen und das Ortsbild im Norden der Gemeinde schrittweise zu arrondieren.

Der begonnene Planungsansatz, sh. 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Punkt 21.1), zur Bebauung des "alten Sportplatzes" in der Gemeinde Börger soll mit der vorliegenden Planänderung abgeschlossen werden.

Für die ehemalige Sportfläche ist zwischenzeitlich Ersatz durch die Schaffung eines "Sportparks" in der Gemeinde Börger geschaffen worden, sodaß Belange in dieser Hinsicht ausreichend berücksichtigt werden. Eine noch verbleibende Restfläche im Westen des ehemaligen Sportgeländes soll, wie bereits bei der 21. Änderung dargelegt wurde, nach Planungen der Mitgliedsgemeinde Börger der Jugendherberge als Sport- und Freifläche zur Verfügung gestellt werden. Das vorhandene Dusch-, Umkleide- und Toilettengebäude könnte somit der Jugendherberge zur Steigerung der Attraktivität verhelfen.

Gleichzeitig ließe sich u.U. auch ein Zeltplatz einrichten, dessen Benutzer auf die vorhandenen sanitären Anlagen zurückgreifen könnten (dargestellte "Gemeinbedarfsfläche - Jugendheim/Herberge -" nördlich des Plangebietes, vgl. Übersichtsplan M 1:10.000).

# Übersichtsplan



## Planzeichenerklärung

### 1. Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

M. 1:10.000

### 2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
der 41. Änderung des Flächennutzungsplans

### Hinweis

Das Planungsgebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition -WTD 91- in Meppen. Mit Lärmbeeinträchtigung, insbesondere durch Schießlärmemissionen, muß daher gerechnet werden.

## 5. Standortwahl

Bei der vorliegenden 41. Änderung des Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel handelt es sich um die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche innerhalb der Gemeinde Börger.

Der Standort der Wohnbaufläche ist aufgrund der direkten Anbindung an die bereits vorhandenen Wohngebiete städtebaulich wie auch funktional sinnvoll gewählt. Zudem ergeben sich durch die angrenzende Wohnbebauung günstige und wirtschaftliche Erschließungsmöglichkeiten. Gleichzeitig wird in Teilbereichen die Auslastung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen verbessert. Darüberhinaus sind die Flächen für die Realisierung der Planung verfügbar.

Durch die dargestellte Wohnbaufläche im Nordwesten der Gemeinde Börger wird die bebaute Ortslage sinnvoll ergänzt und eine Verdichtung der Ortslage erreicht. Der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich wird entgegengewirkt.

Eine zukünftige Ausdehnung der Wohnbauflächen in der Gemeinde Börger soll nach Möglichkeit auf der schießplatzabgewandten Ortsseite angestrebt werden.

Bei der Ausarbeitung der verbindlichen Bauleitplanung ist Wert auf eine landschaftsgerechte und ortstypische Grünplanung zu legen. Hierdurch

können Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Waldflächen (ca. 0,09 ha) berücksichtigt werden.

Es ist davon auszugehen, daß durch die dargestellte Größe des Gebietes, wie bereits unter Punkt 4 erwähnt, der Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde Börger vorerst ausreichend berücksichtigt wurde.

Die hiermit verbundene Verringerung der "Grünflächen -Sportplatz-" wird sich nach Auffassung der Samtgemeinde Sögel nicht wesentlich auf die Struktur der Gemeinde Börger auswirken. Besonderer Bedeutung hingegen ist der Nichtinanspruchnahme von größeren Waldflächen bei der Darstellung des Standortes beizumessen.

## 6. Immissionen und Altablagerungen

### 6.1. Immissionen

Das Planungsgebiet der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition der Bundeswehr in Meppen (WTD 91). Mit Lärmbelastungen muß daher, insbesondere durch Schießlärmemissionen, zeitweise gerechnet werden, wobei sich die Bundeswehr an ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen finanziell nicht beteiligen kann. Weitere Geräuschemissionen sind von der Landesstraße 62, ca. 50 m westlich und der Landesstraße 51, ca. 180 m östlich, zu erwarten. 

Es wird darauf hingewiesen, daß von den neuen Grundstückseigentümern keine Ansprüche gegen die Straßenbauverwaltung im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes geltend gemacht werden können, soweit Emissionen von den Landesstraßen 51 und L 62 ausgehen sollten. Eine Berechnung und Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmissionen aufgrund der Landesstraße L 62 innerhalb des Plangebietes nach DIN 18005 ist dem Erläuterungsbericht als Anlage beigelegt.

Trotz der hier aufgeführten Immissionen werden jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange des Wohnens innerhalb des Plangebietes erwartet, da die erwähnten Immissionen als gering einzustufen sind. 

## 7. Erschließung

### 7.1. Verkehrsmäßige Erschließung

Wie unter Punkt 5 bereits dargelegt, erhält das Plangebiet über die bereits vorhandene Gemeindestraße "Herbergsweg" eine günstige Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz. Direkte Zu- und Abfahrten zur Landesstraße 62 sind nicht vorgesehen.

Die Trassen der neuzuplanenden Erschließungsstraßen sollten innerhalb der Wohnbaufläche so angelegt werden, daß die Ver- und Entsorgungsleitungen wirtschaftlich verlegt werden können. Hierbei sollte bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ein geeigneter und ausreichender Raum für die Leitungsführung berücksichtigt werden.

#### 7.2.1. Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird durch ein entsprechend zu verlegendes Kanalnetz der Kläranlage Börger zugeleitet und gereinigt. Die Kläranlage Börger der Samtgemeinde Sögel hat eine ausreichende Kapazität.

#### 7.2.2 Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser soll unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften in die Regenwasserkanalisation abgeleitet werden.

Das anfallende Oberflächenwasser der Dach- und Terrassenflächen sollte jedoch innergebietlich versickern, um so ausreichende Grundwasserstände zu sichern.

Die zusätzlichen Flächenversiegelungen dürfen nicht zu Abflußverschärfungen in den Vorfluter führen. Ein entsprechender hydraulischer Nachweis sollte daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Es ist jedoch auf eine sparsame Versiegelung der Bebauungsfläche hinzuwirken und sicherzustellen, daß keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen, welche eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit herbeiführen könnten. Die Reduzierung des Regenerationsgebietes auf Grund der zu erwartenden Flächenversiegelung soll durch geeignete Maßnahmen im Bebauungsplan ausgeglichen bzw. gemindert werden.

#### 7.2.3 Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband "Hümmling" mit Sitz in Werlte erfolgen.

#### 7.2.4 Sonstige Erschließung

Die Energieversorgung Weser-Ems, Oldenburg, sichert die ausreichende Versorgung mit Strom sowie ggf. mit Erdgas. Eine Befeuerung mit Erdgas sollte vorrangig angestrebt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die zentrale Müllbeseitigung des Landkreises Emsland. Die Löschwasserversorgung wird in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr sowie nach

den technischen Regeln - Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW - erstellt.

Zur Deckung des vollen Feuerlöschwasserbedarfs stehen der Samtgemeinde Sögel bzw. der Feuerwehr ausreichende Tanklöschfahrzeuge zur Verfügung.

#### 8. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Flächen werden zur Zeit noch als "Sportplatz" genutzt. Zu schützende Landschaftsbestandteile bzw. Kultur- und Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Eine Gefährdung des Grundwassers soll durch Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Der vorhandene Waldbestand, ca. 0,09 ha, wird nur im unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen. Die Gemeinde Börger hat mit Schreiben vom 04. Sept. 1990 als Ausgleichsmaßnahme eine Verpflichtungserklärung zur Aufforstung einer gleichgroßen Fläche abgegeben.

Darüberhinaus ist die erforderliche Eingrünung der dargestellten Wohnbaufläche zur freien Landschaft, insbesondere entlang der westlich verlaufenden Grenze, im verbindlichen Bauleitplan festzusetzen. Es sollte eine Schutzanpflanzung mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen erfolgen.

Die Bauleitplanung erhält hierdurch die Möglichkeit, Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend auszugleichen.

Der Boden und insbesondere Waldflächen sind nur im erforderlichen Maße für die Eigenentwicklung der Gemeinde Börger in Anspruch genommen.

Weitere Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Landschaft, insbesondere negative Auswirkungen, die zu vermeiden oder auszugleichen wären, sind nicht erkennbar.

#### 9. Hinweise

##### 9.1. Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1987).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes)

## 9.2. Dorferneuerung

Für die Gemeinde Börger ist eine Dorferneuerungsplanung erstellt worden. Nach den z.Zt. gültigen Dorferneuerungsrichtlinien sind die Dorferneuerungsplanung und die Bauleitplanung aufeinander abzustimmen. Bei der Ausarbeitung und Aufstellung der Bauleitplanung, insbesondere im Bebauungsplan, wird bzw. soll dies berücksichtigt werden.

## 9.3. Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserswerkes Surwold. Die Schutzgebietsbestimmungen der Verordnung vom 02. Sept. 1980 insbesondere § 5, Nr. 3 Ziffer 10 (Lagerung Wassergefährdender Stoffe) sind zu beachten.

## 10. Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde Sögel hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt.

Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden ortsüblich eine Woche vorher bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß

Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

#### 11. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

An der vorliegenden 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel werden die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt.

Diese Beteiligung erfolgt durch Zusendung des Entwurfes sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichtes. Für die Abgabe ihrer Stellungnahmen setzt die Samtgemeinde den Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eine Frist.

#### 12. Bearbeitung

Planzeichnung und Erläuterungsbericht der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurden ausgearbeitet von der:

Samtgemeinde Sögel  
Der Samtgemeindedirektor  
Clemens-August-Straße 39  
4475 Sögel

Sögel, den 20.09.1990

#### 13. Verfahrensvermerk

Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel in der Zeit vom 01.10.1990 bis 02.11.1990 öffentlich ausgelegen.

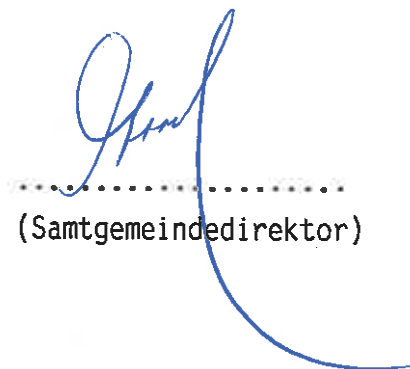
Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Feststellungsbeschluß dieser 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurde in der Sitzung

des Samtgemeinderates am 04.12.1990 gefaßt. Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung der Beschlußfassung zugrundegelegt.

Sögel, den 04.12.1990



(Samtgemeindegemeindevorsteher)



(Samtgemeindegemeindevorsteher)

Anlage zur

41 Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Samtgemeinde Sögel

(Gemeinde Börger - Wohnbaufläche und  
Ersatzaufforstungen)

hier:

Berechnung und Beurteilung der zu er-  
wartenen Lärmimmissionen aufgrund der  
Landesstraße L62 innerhalb des Plange-  
bietes nach DIN 18005



1. Berechnung der zu erwartenden Lärmimmissionen aufgrund  
der Landesstraße L62 innerhalb des Plangebietes nach DIN  
18005

Verkehrsdaten (Straßenzählung vom 08.05.1990 nach Angabe des  
Straßenbauamtes Lingen)

$$DTV = 1741 \text{ KfZ/24h}$$

nach DIN 18005 Teil 1 Tabelle 4 Zeile 3

$$M \text{ tags} = 0,06 DTV = 104 \text{ KfZ/h;p} = 20 \%$$

$$M \text{ nachts} = 0,008 DTV = 14 \text{ Kfz/h;p} = 10 \%$$

Mittelungspegel  $L_{25/m}$  für Straßenverkehr beträgt  
nach DIN 18005, Teil 1, Formel 5

$$\begin{aligned} \text{tags } L_{25/m} &= 37,3 + 10 \lg ((104 \times (1 + 0,082 \times 20))) \\ &= 61,6 \text{ dB (A)} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{nachts } L_{25/m} &= 37,3 + 10 \lg ((14 \times (1 + 0,082 \times 10))) \\ &= 51,4 \text{ dB (A)} \end{aligned}$$

Korrektur: nach DIN 18005, Teil 1, Tabelle 2,  
Zeile 2 (für unterschiedliche Straßenoberflächen)  
 $L_{\text{Stro}} = - 0,5 \text{ dB (A)}$   
nach DIN 18005, Teil 1, Formel 6  
(für unterschiedliche Höchstgeschwindigkeiten)  
hier: 50 km/h da innerhalb geschlossener  
Ortschaft

$$\begin{aligned} \text{tags } L_v &= (23 - 3,5 \cdot 20 + 0,2 \times 20) \cdot (\lg 50 - 2) = - 3,4 \text{ dB} \\ \text{nachts } L_v &= (23 - 3,5 \cdot 10 + 0,2 \times 10) \cdot (\lg 50 - 2) = - 4,2 \text{ dB} \end{aligned}$$



nach DIN 18005, Teil 1, Abschnitt 1, Formel 1, beträgt der Längen bezogene Schalleistungspegel

$$L_w'' = L_{25/m} + A_{LStr.0} + L_V + 17,6 \text{ dB}$$

= tags

$$61,6 - 0,5 - 3,4 + 17,6 = 75,3 \text{ dB (A)}$$

= nachts

$$51,4 - 0,5 - 4,2 + 17,6 = 64,3 \text{ dB (A)}$$

Zur Berechnung des Schalleistungspegel  $L_w$  wird die Linien-schallquelle in Teilstücke unterteilt.

Voraussetzung:  $L = 0,7 \text{ s}$

Gesamtlänge: 85m  $L_1 = L_2 = L_1/2 = 42,5 \text{ m}$

Abstand:  $S_1 = S_2 = 65 \text{ m}$

Aus der abgebildeten Tabelle ergibt sich bei ungehinderter Schallausbreitung und der Berücksichtigung der einzelnen Berechnungsfaktoren (nach DIN 18005, Teil 1, Formel 16) sowie des Abstandes zur Wohnbebauung (nach DIN 18005, Teil 1, Bild 8) ein resultierender Beurteilungspegel.

tags LR = 49,5 dB (A) nachts LR 38,5 dB (A)

| Zeile                  | Strecke | L    | $L_w''$ | s  | LW   | $L_s$  | $L_m$ |
|------------------------|---------|------|---------|----|------|--------|-------|
| 1                      | 1       | 42,5 | 75,3    | 65 | 91,6 | - 45,1 | 46,5  |
| 2                      | 2       | 42,5 | 75,3    | 65 | 91,6 | - 45,1 | 46,5  |
| LR tags <u>49,5 dB</u> |         |      |         |    |      |        |       |

| Zeile                    | Strecke | L    | $L_w''$ | s  | LW   | $L_s$  | $L_m$ |
|--------------------------|---------|------|---------|----|------|--------|-------|
| 3                        | 1       | 42,5 | 64,3    | 65 | 80,6 | - 45,1 | 35,5  |
| 4                        | 2       | 42,5 | 64,3    | 65 | 80,6 | - 45,1 | 35,5  |
| LR nachts <u>38,5 dB</u> |         |      |         |    |      |        |       |

## 2. Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmission auf Grund der Landesstraße 62

Bei der Beurteilung der ermittelten Lärmimmission wird da-



von ausgegangen, daß sich die Verkehrsdichte (Straßenzählung vom 08.05.1990) nicht wesentlich verändert. Trotz allgemeinem Verkehrszuwachses ist auf Grund der zeitweiligen Sperrung der Landesstraße L 62 durch die Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91) in Meppen mit einer Zunahme der Verkehrsbelastung auf die L 62 nicht zu rechnen.

Die ermittelten Beurteilungspegel von tags 49,5 dB(A) und nachts 38,5 dB (A) überschreiten die schalltechnische Orientierungswerte der DIN 18005 für ein WA-Gebiet (55/40 dB (A) ) nicht.

Aufgestellt:

Samtgemeinde Sögel  
Der Samtgemeindedirektor  
4475 Sögel  
Sögel, den 20.09.1990

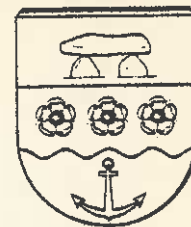
i.A.:

  
Göbbling



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



1991

Ausgegeben in Meppen am 31.05.91

Nr. 14

|     | Inhalt                                                                                                                                       | Seite |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| A.  | Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden                                                                                 |       |
| B.  | Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises                                                                |       |
| 189 | Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Hähnchenmaststall: Herr Bernhard Tholen, Rastdorf)                       | 132   |
| C.  | Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände                      |       |
| 190 | Verordnung der Samtgemeinde Dörpen über die Freigabe eines zusätzlichen verkaufsoffenen Samstags gem. § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß | 132   |
| 191 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 1991 vom 07.03.91                       | 132   |
| 192 | Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hohen Esch“ der Gemeinde Heede                                                                      | 133   |
| 193 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 1991 vom 18.03.91                   | 133   |
| 194 | Flächennutzungsplan; Genehmigung der Änderung Nr. 37 (Bereich Bolzplatz Wohnpark Gauerbach - Ortsteil Laxten) der Stadt Lingen (Ems)         | 134   |
| 195 | Bebauungsplan Nr. 143 - Änderung Nr. 2 -; Baugebiet: „Bergstraße“ der Stadt Lingen (Ems)                                                     | 135   |
| 196 | Bebauungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 6 nach § 13 BauGB - OT Bramsche; Baugebiet: „Beiderseits der Bachstraße“ der Stadt Lingen (Ems)           | 135   |
| 197 | Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)                   | 136   |

|     | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                | Seite |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 198 | Bebauungsplan Nr. 97/I „Erweiterung Nostenbusch“ der Stadt Papenburg                                                                                                                                                                                                  | 140   |
| 199 | 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Salzbergen                                                                                                                                                                                                        | 141   |
| 200 | Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 40 „Steider Straße West“, 2. Änderung                                                                                                                                                                       | 141   |
| 201 | 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gemeinde Börger, Wohnbaufläche)                                                                                                                                                                        | 142   |
| 202 | Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Spelle über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und sonstige Leistungen für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Spelle | 142   |
| 203 | Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Spelle über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Spelle außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben                            | 143   |
| 204 | Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41 „Varenroder Pohl“ der Gemeinde Spelle                                                                                                                                                                                        | 143   |
| 205 | Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Spelle (Straßenausbaubeitragsatzung)                                                                                                                              | 144   |
| 206 | Bebauungsplan Nr. 51 „Wehm-Esch II“ der Gemeinde Werlte                                                                                                                                                                                                               | 147   |

### Nachtrag zu B.

|     |                                          |     |
|-----|------------------------------------------|-----|
| 207 | Sitzung des Bau- und Planungsausschusses | 148 |
|-----|------------------------------------------|-----|

### D. Sonstige Veröffentlichungen

Der Bebauungsplan mit Begründung kann gem. § 12 BauGB im Rathaus, Bauamt, Zimmer 9, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung nach § 12 BauGB ist der og. Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

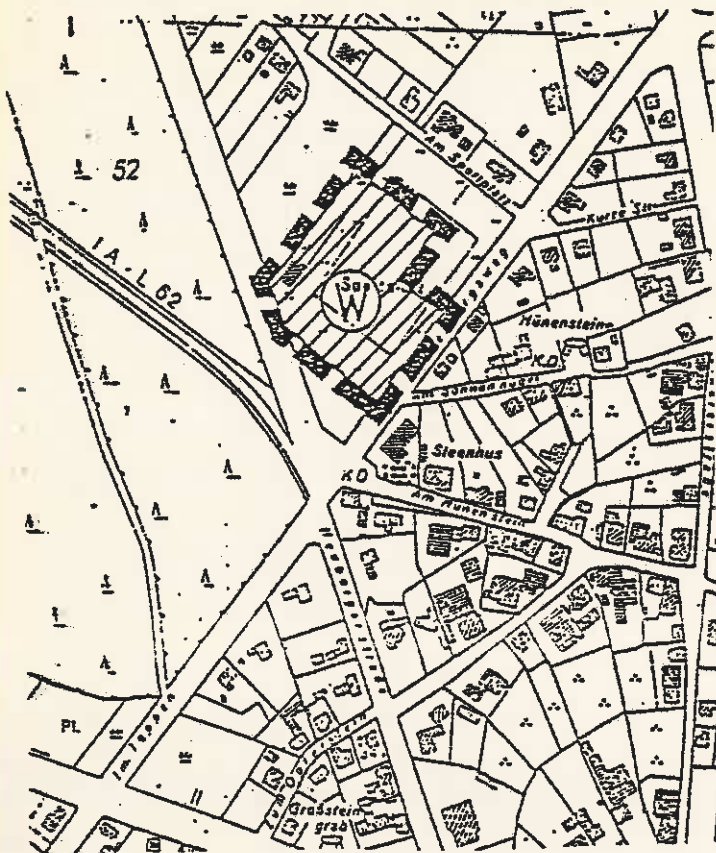
Salzbergen, 16.05.91

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Gemeindedirektor

## 201 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gemeinde Börger, Wohnbaufläche)

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 22.03.91 - Az.: 309.9-21101-54047 - die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die genehmigte Fassung der 41. Flächennutzungsplanänderung liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Zimmer 13, öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sögel, 08.05.91

SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindedirektor

## 202 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Spelle über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und sonstige Leistungen für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Spelle

Aufgrund des § 12 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) vom 08.03.78 (Nds. GVBL S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.90 (Nds. GVBL S. 101), in Verbindung mit den §§ 6, 29 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBL S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.90 (Nds. GVBL S. 115), hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in seiner Sitzung am 18.04.91 folgende Änderung der Satzung vom 29.11.79 beschlossen:

### § 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

### § 4

#### Verdienstausschlag

- (1) Der den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr durch die Teilnahme an Einsätzen und an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen entstandene Verdienstausschlag wird wie folgt entschädigt:
  - a) Nicht selbstständig tätige Mitglieder erhalten den nachgewiesenen tatsächlichen Verdienstausschlag. Die Entschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 35 DM je Std. festgesetzt und auf höchstens 8 Std. je Arbeitstag begrenzt.
  - b) Die übrigen Mitglieder der Feuerwehr erhalten auf Antrag den tatsächlichen nachgewiesenen Verdienstausschlag, soweit der Einsatz in die Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr fällt. Der Verdienstausschlag wird auf einen Höchstbetrag von 35 DM je Std. festgesetzt und auf 8 Std. je Arbeitstag begrenzt.
  - c) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Landkreisebene wird keine Entschädigung gewährt.